

Satzung

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 3.6.1985
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.10.1985
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.4.1997
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 20.4.2004
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.9.2004

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Volksbildungswerk Nordenstadt-Erbenheim-Delkenheim (im weiteren vbw genannt).
- (2) Sein Sitz ist Wiesbaden-Nordenstadt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

- (1) Das vbw hat die Aufgabe, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern seiner Veranstaltungen die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen. Sein Bildungsangebot wendet sich an alle Erwachsenen und Heranwachsenden, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch Weiterlernen eine ständige Auseinandersetzung mit den Veränderungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens erstreben. (§ 1 Hessisches Volkshochschulgesetz vom 01.01.1981, GVB1 I, S. 198)
- (2) Die Tätigkeit des vbw erstreckt sich besonders auf die Stadtteile Wiesbaden-Erbenheim, Wiesbaden-Nordenstadt, Wiesbaden-Delkenheim.
- (3) Das vbw ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (4) Das vbw ist jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion zugänglich. Das Recht, Sonderveranstaltungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit bestimmter Vorbildung durchzuführen, bleibt davon unberührt.
- (5) Das vbw stimmt sein Kursangebot mit der VHS Wiesbaden und den angrenzenden Volksbildungswerken ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden dürfen.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a) natürliche Personen nach Vollendung des 17. Lebensjahres (persönliche Mitglieder)
 - b) juristische Personen (korporative Mitglieder), wenn sie die Vereinsaufgaben gemäß § 2 fördern wollen.
- (2) Korporative Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie persönliche Mitglieder.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem der Beitritt erklärt wird.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.
- (6) Die Vereinsbeiträge sind bis zum Schluss des Jahres zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft endet.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder unter Angabe der Gründe auszuschließen, wenn ihr Verhalten den Bestrebungen oder dem Ansehen des vbw abträglich ist. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sich das Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als zwei Jahre im Rückstand befindet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Beiträge der persönlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge der korporativen Mitglieder gemäß § 4, 1b werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart. Die Beiträge betragen jedoch mindestens das fünffache der Beiträge der persönlichen Mitglieder.

§ 6 Organe

Die Organe des vbw sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführer/in

§ 7 Mitgliederversammlung – Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und der/des Vorsitzenden
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- d) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung – Einberufung und Durchführung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn $\frac{1}{5}$ der Vereinsmitglieder oder vier Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (3) Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Tagesordnungspunkte sind anzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung sollen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge zur Behandlung in dieser Versammlung eingereicht werden, wenn sie von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Die Wahl der Beisitzer/innen kann in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Falls erforderlich treten in einem zweiten Wahlgang maximal doppelt so viele Kandidaten an, wie noch Plätze zu vergeben sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom dem / der Schriftführer/in und von dem / der Vorsitzenden oder deren / dessen Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der / dem Vorsitzenden
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der / dem Schatzmeister/in
 - d) der / dem Schriftführer/in
 - e) bis zu fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen)
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben jeweils bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, erfolgt Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (4) Der Vorstand ist eigenverantwortlich für die Arbeit des vbw.
- (5) Der Vorstand genehmigt den jährlichen Haushaltsplan und das Programm des vbw.
- (6) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Arbeit des vbw.
- (7) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) der / die Geschäftsführer/in des vbw
 - b) der / die Direktor/in der Volkshochschule Wiesbaden
 - c) ein/e Vertreter/in des Magistrats

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
- (9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Schriftführer/in und der / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vertretungsmacht

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand im engeren Sinn.
- (2) Der Vorstand im engeren Sinn setzt sich zusammen aus:
- der / dem Vorsitzenden
 - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der / dem Schatzmeister/in
 - der / dem Schriftführer/in
- (3) Die Vertretungsmacht wird dabei jeweils von 2 Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam ausgeübt.
- (4) Der / die Vorsitzende, im Verhinderungsfall, nach vorheriger Absprache, der / die Geschäftsführer/in, vertritt den Verein im Gesamtvorstand der Volkshochschule.

§ 11 Die / der Geschäftsführer/in

- (1) Der Vorstand beruft einen Geschäftsführer/in. Sein / Ihr Dienstverhältnis ist durch einen Dienstvertrag zu regeln.
- (2) Im Dienstvertrag werden die Zuständigkeiten des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin in der organisatorischen und pädagogischen Leitung des vbw festgelegt.
- (3) Bis zur Berufung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin, sowie im Verhinderungsfall, obliegt dem / der Vorsitzenden die Aufgabe der Geschäftsführung.

§ 12 Kursleiter/innen und Referenten/innen

- (1) Die Kursleiter/innen und Referenten/innen des vbw sind in der Regel nebenamtlich tätig. Sie werden jeweils für einen Lehrabschnitt als freie Mitarbeiter/innen durch Lehrauftrag verpflichtet.
- (2) In der Gestaltung ihres Unterrichts sind sie an keine Weisung gebunden.

1. § 13 Teilnehmer

- (1) An Veranstaltungen des vbw kann jeder teilnehmen, der bereit ist, die notwendigen Regeln der Kursgemeinschaft sowie die Hausordnung zu achten und die festgesetzten Gebühren zu zahlen.
- (2) Die Zulassung von Teilnehmern/innen zu Sonderkursen kann vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (3) Gebührenermäßigungen bzw. Gebührennachlass kann nach Richtlinien, die der Vorstand erlässt, gewährt werden.

§ 14 Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des vbw sind alljährlich von mindestens zwei Rechnungsprüfern/innen zu überprüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes auf drei Jahre gewählt.
- (3) Die Berichte der Prüfer/innen sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 15 Auflösung und Vermögensbildung

- (1) Die Auflösung des vbw kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der auflösende Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder. Falls die Versammlung nicht beschlussfähig ist, muss binnen Monatsfrist, frühestens nach zwei Wochen, eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die zweite Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (2) Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes aufzulösende, vorhandene Vermögen des vbw verfällt der Stadt Wiesbaden mit der Maßgabe, es für Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden. Lehnt die Stadt Wiesbaden die Übernahme des Vermögens in Verbindung mit dieser Verpflichtung ab, so muss das Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einem anderen, gemeinnützigen kulturellen Zweck zugeführt werden.

§ 16 Korporatives Mitglied der Volkshochschule Wiesbaden

Das Volksbildungswerk Nordenstadt-Erbenheim-Delkenheim e.V. ist korporatives Mitglied der Volkshochschule Wiesbaden e.V. mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.